

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 24. Juni 1850.)

Nach Anhörung eines Berichts des Herrn Speiser von Basel, eidgenössischen Experten in Münzsachen, über die weitem Einleitungen zur Ausführung der schweizerischen Münzreform wurde nach dem Antrage des Departements beschlossen:

- 1) es sei eine eidgenössische Münzkommission in Bern, aus drei Mitgliedern bestehend, aufzustellen.
- 2) Dieser Kommission sei beizugeben, resp. unterzuordnen:
 - ein Münzwardein (Essayeur), sowie
 - ein Kasse- und Rechnungsführer.
- 3) Diese Kommission sei ermächtigt, später nach Maßgabe der Bedürfnisse die erforderlichen Unterbeamten, als: Zähler, Packer, Schmelz-Arbeiter u. s. w. anzustellen.

Die aus den Herren Regierungsrath Fueter in Bern, Genicoud bei Herrn Marquard und Komp. und Ref. fues, Silberarbeiter in Bern bestehende Kommission hat ihre Einlösungs-Operationen unter der Oberaufsicht und Leitung des Finanzdepartements auszuführen.

Der von der Regierung von Baselland unter'm 18. d. d. zur Prüfung und Genehmigung eingesandte Bericht, betreffend die einstweilige Tarifierung der Geldsorten, wurde nach dem Antrage des Finanzdepartements genehmigt.

Statt des um seine Entlassung eingekommenen Genie-stabshauptmanns Herzog von Narau, wurde auf den Antrag des Militärdepartements Herr Stabshauptmann

Wehren in Bern zum Kommandanten des Sappeurswiederholungskurses in Thun ernannt.

Ferner wurden auf den Antrag der Regierung von Zürich die Herren Joh. Jakob Zuppinger von Männedorf, Kavallerielieutenant seit 22. Oktober 1846 und Jakob Schärer von Schönenberg, Unterlieutenant in gleicher Waffe, zu Oberlieutenants des Generalstabes gewählt.

(26. Juni 1850.)

Mit Note vom 24. Juni führt die großherzoglich badische Gesandtschaft Beschwerde, daß von Seiten der Schweiz den vom Bundesrathe erlassenen Beschlüssen, betreffend die Ausweisung und Internirung der Flüchtlinge, nur ungenügende Vollziehung gegeben werde, und daß namentlich die im Kanton Thurgau befindlichen Flüchtlinge die Vermittler seien, durch welche revolutionäre Schriften aller Art den jenseitigen Bewohnern mitgetheilt werden, wodurch Aufregung entstehe und es erscheine namentlich die Entfernung der Flüchtlinge Au, Gulde und Göler nothwendig. — Zwei Tage später reklamierte dieselbe Gesandtschaft gegen den dormaligen Aufenthalt Herweghs und dessen Frau in Morschach. Die Regierungen von Thurgau und St. Gallen sind über diese Angaben zur Berichterstattung eingeladen worden.

Die vom Militärdepartement vorgelegte Uebereinkunft, abgeschlossen unter'm 9. April d. J. zwischen Hrn. Oberst La Rica, als Direktor der Befestigungswerke auf Luziensteig und Fläscherberg und dem Vorsteher der Gemeinde Fläsch, über die Benutzung des Bodens der Festungswerke auf dem Fläscherberge, wurde genehmigt.

(28. Juni 1850.)

Auf den Antrag des Militärdepartements wurde Hr. eidg. Oberst Ludwig Killet-Constant von Genf zum Obersten der Kavallerie gewählt.

Von einer frühern Sitzung wird nachgetragen die Ernennung des Hrn. Oberstlieutenant Wurstemberger von Bern zum eidgenössischen Verwalter des Materiellen.

Zu St. Cergues ist auf Antrag des Postdepartements ein Postbüro zu errichten beschlossen worden.

(1. Juli 1850.)

Da sich der im Kanton Zürich aufhaltende Kaver Bofsch von Nach, Großherzogthum Baden, des Gebrauches eines gefälschten Heimathscheines zum Zwecke seines Aufenthaltes in der Schweiz schuldig gemacht hat, so wird dem Antrag der Regierung von Zürich auf dessen Wegweisung die Zustimmung ertheilt. — Dergleichen wurde die Wegweisung des arbeitlos herum Bettelnden badischen Flüchtlings Wilhelm Jakobi beschlossen.

(2. Juli 1850.)

Von der Anzeige des Nationalrathes, daß er in seiner Sitzung vom 1. Juli zu seinem Präsidenten den Herrn Bundesgerichtspräsidenten Dr. Joh. Konrad Kern aus Thurgau und zum Vizepräsidenten Herrn Nationalrath Jakob Stämpfli aus dem Kanton Bern erwählt habe; sowie auch von der Anzeige des Ständerathes, daß er für die gegenwärtige ordentliche Sitzung Herrn Ständerath Rüttimann von Zürich zum Präsidenten und Herrn Ständerath Migy von Bern zum Vizepräsidenten erwählt habe, wurde Kenntniß genommen.

Statt des die Wahl in die Expertenkommission für Prüfung der Zeichnungen zu den neuen schweizerischen Münzstempeln ablehnenden Herrn alt-Regierungsrath Pestalozzi von Zürich wurde Herr Professor Bollmar, Maler in Bern, erwählt.

Da für die Dauer des Münzreformgeschäftes die Aufstellung eines Münzwardeins (Essayeur) nothwendig wird, so ist der Antrag des Finanzdepartements genehmigt worden, dem Herrn Dr. Hermann Custer aus dem Kanton St. Gallen, gegenwärtig angestellt in Paris als Interne en pharmacie à l'hospital St. Louis, die Stelle eines Münzwardeins, womit ein Jahresgehalt von 2000 Frkn. verbunden ist, unter der Bedingung zu übertragen, daß sich der Gewählte soweit möglich auch noch zu andern Geschäften verwenden lassen solle.

Der Regierung von Thurgau wird freigestellt über einen dem Bundesrath vorgestellten Auslieferungsfall nach Gutdünken zu entscheiden, da mit der die Auslieferung eines gewissen Joh. Andreas Wehner von Göttingen verlangenden Regierung von Hannover kein Staatsvertrag bestehe, sowie auch kein Hinderniß unmittelbaren Verkehrs mit derselben vorhanden sei.

In Betreff eines zwischen der Regierung von Aargau und derjenigen von Basellandschaft obschwebenden Streites hinsichtlich des Heimathrechtes von vier Kindern des Jakob Hochsträßer von Auenstein, über welchen Fall die Regierung von Aargau mit Schreiben vom 24. vorigen Monats eine Klageschrift nebst sachbezüglichen Akten gegen die basellandschaftliche Regierung einsandte, wurde

nach dem Antrage des Departements auf Grundlage der §§. 1 und 2 des Konkordates vom 3. August 1819 und der §§. 1 und 2 desjenigen vom 17. Juli 1838, sowie des Art. 101 der Bundesverfassung und des Art. 6 der Uebergangsbestimmung beschlossen: es sei dieser Streitgegenstand nebst den Akten dem Bundesgerichte zu überweisen.

Nachtrag zu den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 3. Mai 1850.)

Nach Anhörung des einläßlichen und erläuternden Berichtes des Zolldepartements und gepflogener Diskussion darüber, beschlossen:

es solle das zur Sommerung oder Winterung nach der Schweiz eingeführte Vieh statt des Transitzolles für lange Strecken, dem es durch Art. 80 der Vollziehungsverordnung des Zollgesetzes unterworfen worden, künftig hin bloß den Transitzoll für kurze Strecken unter 8 Stunden, nämlich:

für Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w. $\frac{1}{4}$ Bz.

„ Rindvieh, Esel, Füllen 1 Bz.

„ Pferde, Maulthiere und Maulesel 2 Bz.

entrichten und für ganze Heerden von mehr als 100 Stück Schafen oder Schmalvieh oder mehr als 20 Stück Großvieh ein Nachlaß der Hälfte obigen Zolles bewilliget werden.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1850
Date	
Data	
Seite	236-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 364

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.